

Satzung des Verein zur Förderung des Erhalts und der Umnutzung der Güterhallen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein zur Förderung des Erhalts und der Umnutzung der Güterhallen e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Solingen
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Solingen eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, Kunst, Kultur und Bildung in den Güterhallen in Solingen zu fördern. Er tut dies insbesondere durch die Förderung des Erhalts der Güterhallen am Solinger Südbahnhof als Zentrum für Kunst und Kultur und durch regionale und überregionale Kooperationen, die den Südpark von Solingen als kulturellen Standort stärken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Unterschieden werden in aktive und passive Fördermitglieder.
- (1a) Aktive Mitglieder sind Hauptmieter der Güterhallen-Ateliers, die dort dauerhaft arbeiten und / oder wohnen, sowie Mitglieder, die den Verein in seiner Tätigkeit durch Arbeitsleistung unterstützen. Sie sind zur unentgeltlichen Mitarbeit im Verein verpflichtet. Die Anzahl der Stunden wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (1b) Passive Fördermitglieder können alle Personen werden, die den Vereinszweck in Form von Geldspenden oder Arbeitsleistungen unterstützen wollen. Sie erhalten regelmäßige Informationen über die Vereinstätigkeiten und werden zu allen Veranstaltungen eingeladen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Hauptmieter der Güterhallen-Ateliers haben jedoch bei der Aufnahme von aktiven Mitgliedern ein Veto-Recht, das innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Vorstands über die beabsichtigte Aufnahme als aktives Mitglied durch schriftliche Mitteilung ausgeübt werden kann. Soweit mehr als drei Hauptmieter der Güterhallen-Ateliers das Vetorecht ausgeübt haben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Beitrag für mehr als drei Monate (aktives Mitglied) bzw. mehr als einem Jahresbeitrag (passives Mitglied) im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (5) Künstlergruppen ab 10 Personen, die aktiv in den Güterhallen vertreten sind, können auf Antrag ein stimmberechtigtes aktives Mitglied werden. Bei Personenvereinigungen ist zur Stimmabgabe das von der Personenvereinigung bevollmächtigte Mitglied berechtigt. Bei juristischen Personen erfolgt die Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter oder ein zur Stimmabgabe bevollmächtigtes Mitglied.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für Aktive beträgt 35 Euro monatlich. Der Mitgliedsbeitrag für passive Fördermitglieder beträgt mindestens 25 Euro im Jahr und kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit neu festgelegt werden.
- (2) Zur Änderung der Beitragshöhe und -fähigkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der ehrenamtliche Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe Geschäftsführung, Beirat, Ausschüsse, Arbeitskreise und dergleichen gebildet werden.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Art und Umfang der Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Geschäftsführers fallen, regelt der Vorstand. Dies gilt auch bei Bestellung eines Geschäftsführers als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Personen. Mitglieder des Vorstands sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie bis zu 3 Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein - sowohl Mitglieder als Nichtmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt antreten.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand wird die Mitglieder regelmäßig - mindestens einmal pro Geschäftsjahr - über alle unter § 181 BGB fallenden Rechtsgeschäfte schriftlich informieren.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandsitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, mündlich, telefonisch, per Telefax oder per Email nach Bedarf mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Die Angabe einer Tagesordnung ist für die Einberufung nicht erforderlich. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch fernmündlich, per Email oder schriftlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren, fernmündlich, per Email oder schriftlich erklären. Schriftlich, per Email oder fernmündliche gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Versanddatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein per E-Mail oder schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist. Zusätzliche Treffen aller aktiven Mitglieder oder einzelner Arbeitsgruppen finden bei Bedarf statt.
- (4) Ergänzende Tagesordnungspunkte müssen spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Jedes aktive Mitglied hat 1 Stimme.

Bei Personenvereinigungen ist zur Stimmabgabe das von der Personenvereinigung bevollmächtigte Mitglied berechtigt. Bei juristischen Personen erfolgt die Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter oder ein zur Stimmabgabe bevollmächtigtes Mitglied.

Jedes aktive Mitglieder kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes aktives Mitglied vertreten lassen, sofern es dem anderen aktiven Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilt, die dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftliche Vollmacht überreicht wird. Die Vollmachtserteilung kann an Weisungen gebunden sein.

Über die Beschlüsse, und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Dies gilt auch für sonstige Arbeitserfolge. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Beschlussfassung über wichtige und grundlegende Angelegenheiten des Vereins
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern im Falle eines Vetos
 - die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes die Entscheidung über Tagesordnungsanträge
 - Beschlussfassung über die Bildung weiterer Organe
 - die Wahl aller weiteren in der Satzung genannten Organe und sonstigen Funktionsträger des Vereins, soweit in der Satzung kein anderes Vorgehen vorgesehen ist
 - Nebenordnungen, die die Satzung ergänzen (z.B. Geschäftsordnung des Vereins)
 - Satzungsänderungen
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - Soweit Beschlüsse über die Angelegenheiten der Mieter / die Mietverträge gefasst werden sollen, sind nur die Hauptmieter stimmberechtigt.
- (7) Der Verein wählt zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung stichpunktartig zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Unter der Voraussetzung, das das Finanzamt keine Einwände erhebt, ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Solingen, August 2016